

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 42 (1986)
Heft: 2

Artikel: SKV setzt Lohngleichheit durch
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SKV setzt Lohngleichheit durch

Wie wir der "Schweizerischen Kaufmännischen Zeitung" Nr. 7/86 entnehmen, half der Schweizerische Kaufmännische Verein (SKV) einer Reisebüroangestellten, ihren Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit erfolgreich durchzusetzen. Das Blatt schreibt:

(Py) Dass die Verwirklichung der Lohngleichheit in der Praxis nach wie vor auf Widerstand stösst, zeigt das folgende Beispiel: Frau Meissen* arbeitet seit mehreren Jahren in einem Reisebüro. Während all dieser Zeit erledigte sie weitgehend dieselben Arbeiten wie ihr Kollege, Herr Erni* (* Name geändert). Einziger Schönheitsfehler: Herr Erni verdiente stets deutlich mehr als Frau Meissen. Für Frau Meissen war dies eine klare Verletzung des verfassungsmässigen Grundsatzes "Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit von Mann und Frau", die sie nicht länger akzeptieren wollte. Sie gelangte deswegen an ihren Vorgesetzten. Dieser erhöhte daraufhin den Lohn von Frau Meissen, wobei sie wegen der geringeren Anzahl Dienstjahre etwas weniger erhielt als Herr Erni. Der Vorgesetzte bestätigte, dass die Arbeit von Frau Meissen gleichwertig sei. Anders sah man es am Hauptsitz der Firma; die Lohnerhöhung musste rückgängig gemacht werden. Frau Meissen schaltete eine Rechtsanwältin ein, doch auch sie konnte beim Arbeitgeber nichts bewirken; es blieb bei einem kategorischen Nein.

Frau Meissen stand nun vor dem Dilemma, die Sache auf sich beruhen zu lassen oder einen teuren und ungewissen Prozess auf sich zu nehmen. So wandte sie sich an den SKV.

Jahrelang hatte sich der SKV für den

gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit eingesetzt. Dieser vom Volk schliesslich 1981 gutgeheissene Grundsatz darf aber nicht toter Buchstabe bleiben. Leider war im Fall von Frau Meissen wegen der Karentzfrist keine Abwicklung über die Rechtsschutzversicherung möglich. Dank einer Kostengutsprache durch die SKV selbst konnte dennoch die erste Prozessrunde eingeläutet werden.

Vor Gericht musste der Arbeitgeber einsehen, dass sein Standpunkt rechtlich nicht geschützt werden würde, und so einigte man sich auf einen Vergleich: Frau Meissen erhält den gleichen Lohn wie Herr Erni. Zudem zahlt ihr der Arbeitgeber ca. 12 000 Franken rückwirkend für die vergangene lohnmässige Benachteiligung sowie 2 500 Franken Prozessentschädigung.

Fazit: Auch heute - nach fünf Jahren gleicher Rechte für Mann und Frau - ist die Verwirklichung der Lohngleichheit oft schwierig und mühsam. Deswegen die Flinte zum voraus ins Korn zu werfen, besteht - wie das Beispiel von Frau Meissen zeigt - kein Anlass.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe war am 25. Juli
